

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen

Präambel

Die Stadt Bad Pyrmont hat im Zuge der Gründung der Zentralen Vollstreckungsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont im Jahr 2007 entschieden, die übertragenen Aufgaben des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen eigenständig weiterzuführen und nicht Mitglied der Zentralen Vollstreckungsbehörde zu werden.

Im Rahmen der Errichtungsphase für die Zentrale Vollstreckungsbehörde wurde jedoch die Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen auf die kreisangehörigen Städte vom 25.09.1985 in der 3. Änderungsfassung vom 27.11.1998/05.01.1999 durch den Landkreis Hameln-Pyrmont gekündigt. Während der Pilotphase wurde die Vereinbarung jedoch auf mündlich getroffene Absprache hin weiterhin zur Anwendung erklärt. Es wurde seinerzeit jedoch keine neue schriftliche Vereinbarung fixiert, was aufgrund der anstehenden steuerrechtlichen Veränderungen im Bereich des Umsatzsteuergesetzes nunmehr nachgeholt wird.

Zum Zweck der Erledigung von Vollstreckungsaufgaben der Zentralen Vollstreckungsbehörde wird zwischen der

Stadt Bad Pyrmont
- vertreten durch den Bürgermeister -,
nachfolgend Stadt genannt,

und dem

Landkreis Hameln-Pyrmont
- vertreten durch den Landrat -,
nachfolgend Landkreis genannt,

folgende Zweckvereinbarung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung vom 21.12.2011 (Nds. Gesetz – und Verordnungsblatt Nr. 31/2011, S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2012, S. 279) und Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2016, S. 226), abgeschlossen.

§ 1

Aufgabenübertragung

Der Landkreis überträgt der Stadt für die von ihm erlassenen Leistungsbescheide innerhalb des Gebietes der Stadt Bad Pyrmont die Abwicklung der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG). Die

grundsätzliche Übertragung der Vollstreckung ist nicht betroffen. (nicht grundsätzliche Übertragung der Vollstreckung). Die Kassenaufsicht hierfür obliegt der Stadt.

Ausgenommen werden die Vollstreckungen in das unbewegliche Vermögen (§ 58 ff. Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NVwVG), das Verfahren auf Abgabe einer Vermögensauskunft (§ 22 ff. NVwVG) sowie die Durchführung von Forderungspfändungen für den Landkreis.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet der Stadt für die Aufgabenübertragung nach § 1 eine Pauschale in Höhe von 6.000 € für den nicht gedeckten Verwaltungsaufwand einschließlich der Auslagen. Der anteilige Pauschalbetrag ist zu den Fälligkeiten 01.05. und 01.11. eines Jahres an die Stadt zu erstatten. Grundlage des Pauschalbetrages ist die Annahme von 300 Amtshilfeersuchen respektive 700 Hauptforderungen auch wenn diese teilweise kumuliert übermittelt werden, sowie die Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung (VwVKostVO).

Die vom Vollstreckungsschuldner begetriebenen Pfändungsgebühren verbleiben bei der Stadt.

- (2) Die Höhe der Kostenerstattungspauschale ist alle 2 Jahre, erstmalig in 2022, hinsichtlich der Auskömmlichkeit zu prüfen.

§ 3

Dauer der Zweckvereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4

Kündigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung kann von einer der Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wieder dem Landkreis zu.
- (5) Zum Zeitpunkt der Kündigung laufende Verfahren werden nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 5

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den _____

Bad Pyrmont, den _____

Landkreis Hameln-Pyrmont
Landrat

Stadt Bad Pyrmont
Bürgermeister
